

Brüssel, den 22. Februar 2019 (OR. en)

6553/19

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0074(COD)

CODEC 468 PECHE 72

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, am 23. März 2018 übermittelt.
- 2. Der <u>Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss</u> hat seine Stellungnahme am 19. September 2018 abgegeben².
- 3. Das <u>Europäische Parlament</u> hat am 12. Februar 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.

_

6553/19 kwi/cat 1
PGI.2 DF.

Dok. 7245/18.

ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 171.

Dok. 6208/19.

- 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments
 PE- CONS 78/18 auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt billigt;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;
 - beschließt, die in Addendum 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

6553/19 kwi/cat 2 PGI.2 **DF**.